

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2020

Zu TOP 4

Beschlussvorlage Ausschuss
für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: 313

Beschluss zur Haushaltssicherung für die Jahre 2021 bis 2023 gem. §§ 92 / 92 a HGO

Die restriktiven Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durch die Hessenkasse sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Ab dem 1.1.2019 fordert § 92 Abs. 4 i.V. m. § 92 Abs. 6 HGO den Haushaltsausgleich neben der Planung auch in der **Rechnung**. Der Haushaltsausgleich im Vollzug unterliegt einer dem Haushaltsjahr nachgelagerten Kontrolle der Aufsichtsbehörde durch die Jahresabschlüsse. Wird der Haushaltsausgleich in der Rechnung nicht erreicht, hat die Kommune die entstandenen Fehlbeträge in den Folgejahren auszugleichen.

Rechtsgrundlage:

(5) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der **Ergebnishaushalt** unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis **durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann** und
2. im **Finanzhaushalt** der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Das Planungsszenario und die Kompensation der zu erwartenden Fehlbeträge kann nur durch gemeinsame Betrachtung der **Ergebnisse bis zum 31.12.2020 sowie den Planungsjahren 2021 bis 2023** aufgebaut werden. Unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Verflechtungen kann ein Zeitpunkt definiert werden, wann wieder ein **jahresbezogener** Haushaltsausgleich erfolgen kann.

Ausgangssituation:

In der Bilanz zum 31.12.2019 wird ein Gewinnvortrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe **2.000.000 Euro** ausgewiesen. Durch die zu erwartende Kompensationszahlung im Jahr 2020 von 3,5 Mio. Euro können die Mindereinnahmen aus den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuer mit 2,5 Mio, (aktuelle Hochrechnung) ausgeglichen werden. Der positive Differenzbetrag in Höhe von 1 Mio. Euro ist für Fehlbeträge im Finanzplanungszeitraum zurückzustellen. Der Gewinnvortrag zum 31.12.2020 beträgt nach jetziger Einschätzung– vorbehaltlich der aktuell bestehenden Unsicherheiten und den massiven jahresübergreifenden Schwankungen der Gewerbesteuer – **3.000.000 Euro**.

Die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbeträge in den Ergebnis- und Finanzhaushalten 2021 bis 2023 werden nach den oben zitierten Regularien wie folgt ausgeglichen:

Aktuelle Planungsdaten (jahresbezogene Fehlbeträge – Berechnungsstand 23.09.2020)

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Herkunft	Gewinnvortrag aus bisheriger Konsolidierungsarbeit	jahresbezogener Überschuss (vor Finanzausgleich) durch konservative Bewirtschaftungsregeln der städtischen Gremien (Personalkosten pp) sowie Gewerbesteuerausgleich	Fehlbetrag durch erhebliche Mindereinnahmen im Bereich der Einkommensteuer / Gewerbesteuer	Fehlbetrag durch erhebliche Mindereinnahmen im Bereich der Einkommensteuer /Gewerbesteuer	Fehlbetrag durch erhebliche Mindereinnahmen im Bereich der Einkommenssteuer /Gewerbesteuer
Ergebnisbetrachtung	+2.000.000 Euro	+1.000.000 Euro	-1.500.000 Euro	-1.000.000,00	-500.000,00
saldiert	+2.000.000 Euro	+3.000.000 Euro	+1.500.000 Euro	+500.000,00 Euro	0,00 Euro

Angesichts der konservativen Nutzung des Investitionsprogramms Hessenkasse für den Ausgleich von Tilgungsleistungen in Höhe von 1.150.000 Euro und den erwirtschafteten Überschüssen aus zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen steht zum 01.01.2021 Liquidität in entsprechender Höhe zur Verfügung.

Die ausgewiesene Entwicklung der Zahlungsmittelbestände ist wie folgt zu saldieren:

Jahr	2021	2022	2023
Vortrag	+3.000.000	+1.600.000	+350.000
Zeile 19 Finanzmittelfehlbedarf	-1.400.000	-1.250.000	-400.000
saldiert	+1.600.000	+350.000	-50.000 *2024: Überschuss von 200.000 Euro

Die erwirtschafteten Überschüsse stehen nicht für Investitionen zur Verfügung.

Mit der nachfolgenden Ableitung ist derzeit belegt, dass zum 31.12.2023 eine Kompensation der jahresbezogenen Fehlbeträge in der Ergebnis- und Finanzrechnung möglich ist.

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die voraussichtlichen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis 2021 bis 2023 sowie den korrespondierenden Finanzrechnungen mit den Überschüssen aus Vorjahren zu saldieren.

Melsungen, den 23.09.2020
Abt. II 1.1 Produktbereich 16

Der Magistrat



Boucsein
Bürgermeister